

Rechtsrahmen für den Windenergieausbau

Referent: Matthias Hohmann

Überblick

- Energiewende hin zu „Erneuerbaren Energien“ demokratisch entschieden
- Urteil des BVerfG: *„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen*
 - BVerfG Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 288/20, BeckRS 2021, 8946

Überblick

- Beschleunigung → Rechtzeitigkeit der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen BVerfG Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 288/20, BeckRS 2021, 8946
- Gleichzeitig aber auch effektiver Natur-, Arten- und Umweltschutz sowie Schutz von Individualrechtsgütern (Lärm etc.) → **materielle Richtigkeit der Entscheidung**
- ***Gerade weil der Klimaschutz wichtig ist, müssen WKA genau geprüft werden***
- Zudem neben drohender Klimakatastrophe auch Biodiversitätskrise (Artenaussterben)

Ausgangssituation

- § 16 Abs. 1 BImSchG → Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung) → hier geht um Repowering (§ 16b BImSchG, keine Neugenehmigung erforderlich)
- Konzentrationswirkung der Genehmigung nach BImSchG (eingeschlossen etwa die Baugenehmigung)

Repowering

16b BImSchG

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

(2) ¹Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. ²Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und

2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.“

Repowering

16b BImSchG

(2) ¹Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. ²Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und

2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.“

Repowering

(4) ¹Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach Absatz 1 nicht berührt. ²Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. ³Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistete Kompensation abzuziehen.

Ablauf

- **Ablauf des Genehmigungsverfahrens:**
- Beratung des Antragstellers (vor Antragstellung)
 - Abstimmung bezüglich des einschlägigen Verfahrens und der vorzulegenden Unterlagen (unter Einbeziehung der jeweiligen Fachstellen)
 - u.a. Sachverständigen-Gutachten für die Bereiche Lärm, Schattenwurf, Artenschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung (optional)

UVP-Vorprüfung ist lediglich für Windfarmen ab drei Anlagen notwendig (3 – 5 Anlagen: standortbezogen; 6 – 19 Anlagen: allgemeine Vorprüfung; ab 20 Anlagen: UVP-Prüfung)
- Antragstellung
- Vorlage der Antragsunterlagen nach entsprechender Abstimmung
- Vollständigkeitsprüfung
- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit innerhalb eines Monats

Genehmigungsphase

Sternförmige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Einholung des gemeindlichen Einvernehmens (zeitlicher Rahmen: TdöB: 1 Monat; Gemeinde: 2 Monate) voraussichtlich zu beteiligende Stellen:

- Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt
- Staatliches Bauamt Schweinfurt
- Luftamt Nordbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
- Regierung von Unterfranken – landesplanerische Stellungnahme
- Regierung von Unterfranken- regionalplanerische Stellungnahme
- Kreisbauamt
- Denkmalschutz
- Regionaler Planungsverband
- Gemeinde Untermerzbach
- Stadt Ebern
- Untere Naturschutzbehörde (saP Prüfung)
- Untere Immissionsschutzbehörde (Lärm/Infraschall/Schattenwurf)
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Mobilfunkbetreiber (Vodafone D2 GmbH, Telekom Deutschland GmbH, E-Plus)
- Bayerischer Rundfunk
- Wehrbereichsverwaltung
- Deutscher Wetterdienst
- Bayernwerk AG

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

- Baurechtliche Genehmigung
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG
- Befreiung gem. § 67 BNatSchG (entfällt ab 01.02.2023)

Entscheidung

- Entscheidung
 - Gebundene Entscheidung (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen (Frist: 3 Monate nach Vollständigkeit der Unterlagen)
 - Wenn (+) → Einbeziehung der Auflagenvorschläge zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen
 - Versand des Bescheids an „betroffene“ Nachbarn